

Nils Spörkel

anwaltskanzlei nils spörkel | lange geismarstraße 55 | 37073 göttingen

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Nur per elektronischem Rechtsverkehr

In dem Rechtsstreit

Az.: 2 B 2602/20 und 2 D 2603/20

des

Jörg Bergstedt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Nils Spörkel, Lange Geismarstr. 55, 37073 Göttingen

gegen das

Land Hessen
- Regierungspräsidium Gießen -
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

wegen Versammlungsrecht

wird die Beschwerde wie folgt begründet.

Nils Spörkel

Rechtsanwalt

Lange Geismarstraße 55
37073 Göttingen

Telefon: 0551 48831-69

Telefax: 0551 48831-79

Gerichtsfächer Göttingen

Amtsgericht: Nr. 56 – Landgericht: Nr. 53

beA Safe-ID: DE.BRAK.426e8854-87a8-4ca5-9d1d-4x0edeb58591.9858

Konto-Nr. 110 523 000 – BLZ 260 900 50

Volksbank Kassel Göttingen

IBAN DE42 5209 0000 0041 9417 07

BIC GENODE51KS1

Steuernummer: 20/139/22501

Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag
09:00 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch u. Freitag

09:00 - 12:30 Uhr

Aktenzeichen

0279/20NiS

bitte stets angeben

Göttingen, den 23.10.2020

- Beschwerdeführer -

- Beschwerdegegner -

I. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 13.10.20 meldete der Antragsteller öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel unter dem Tenor „Abschied nehmen vom Bäumen, die Leben stiften und nun dem toten Beton weichen müssen“ an.

Er beabsichtigt, immer dann, wenn es zu Rodungs- oder Räumarbeiten kommen soll, für kurze Zeit eine Menschenkette um ausgewählte Fahrzeuge zu bilden, um die ablehnende Haltung gegen das Vorhaben kund-zutun.

Anlage 1: Versammlungsanmeldung

Die Versammlungen sollen in einem Gebiet stattfinden, für das das Forstamt per Allgemeinverfügung ein Betretungsverbot nach §16 III HWaldG angeordnet hat. Da der Antragsgegner sich auf diese Allgemeinverfügung jedoch nur am Rande und nicht substantiell bezieht, kann sie in dieser Betrachtung außen vorbleiben.

Am 15.10.20 fand ein Kooperationsgespräch mit zwei Vertreter*innen des RP Gießen, einem Vertreter der Polizei und einem Vertreter der Stadt Homberg statt. Das RP hatte zuvor auf Bitten der betroffenen Kommunen durch Selbsteintritt die Rolle der Versammlungsbehörde übernommen.

In diesem Gespräch wurde von Seiten des Beschwerdeführers vor allem über die möglichen Orte geredet – so wie er es in der Anmeldung auch für den Fall einer Erörterung angeboten.

Er stellte klar, dass die Versammlung NICHT auf den Rodungsflächen stattfinden solle, sondern zum einen unter den noch nicht gefällten, aber als nächstes zur Fällung anstehenden Bäumen, sowie zum anderen um Rodungsmaschinen. Der Beschwerdeführer bot an, die Versammlung zum Zweck der geringstmöglichen Auswirkungen auf die Rodungen vor dem jeweils täglichen Arbeitsbeginn durchzuführen. Dann wäre die Versammlung an den Rodungsmaschinen auf deren Anfahrt möglich.

Der Vertreter der Polizei bestätigte, dass die Rodungsmaschinen jeden Tag auf Neue über das Wegenetz an die Rodungsbereiche herangeführt werden. Somit wäre diese angemeldete Versammlungsform also ohne Weiteres auf bzw. an einem solchen Weg möglich. Es müssten keine Rodungsflächen betreten werden, auch wäre denkbar, bei der Abschiedsversammlung im anschließend von den Fällungen betroffenen Baumbestand einen Abstand zu den vorherigen Rodungs-

flächen von 20m einzuhalten. Dieser Abstand wird als Sicherheitsabstand auch von den Forstbehörden außerhalb der aktiven Rodungszeit gefordert.

Praktisch könnte das dazu führen, dass die Versammlung in zwei örtlich getrennte, zeitlich parallele Teile fällt. Das geschehe immer dann, wenn die Anfahrt der Baumaschinen nicht über oder an den vorgesehenen neuen Fällungsflächen erfolgen würde. Der Beschwerdeführer und Versammlungsanmelder teilte mit, eine solche Einschränkung in Kauf nehmen zu würden, wenn aus Sicherheitsgründen nicht beide Bestandteile der Versammlung (andächtiges Abschiednehmen von den zu fällenden Bäumen im noch unberührten Baumbestand und Menschenkette um die Rodungsmaschinen). Er äußerte zudem die Auffassung, dass durch die Versammlung keine Arbeiten unterbrochen werden müssten, wenn sie unmittelbar vor Rodungsbeginn stattfinden und diese sich hinsichtlich der Anfangszeit also nur eine Stunde verzögern würde. Im Sinne einer praktischen Konkordanz sei das verhältnismäßig, wenn nicht übervorteilend für den Rodungsbetrieb, dem ja der überwältigende Teil des Tages bleibt.

Anlage 2: Gesprächsprotokoll (gefertigt seitens des RP)

Das Protokoll gibt den Vortrag des Beschwerdeführers nicht vollständig wider, weil diese vorgeschlagene Zweiteilung nicht konkret festgehalten ist. Der folgende Satz gibt das sogar falsch wider (S. 4):

Herr Bergstedt weist darauf hin, dass die beiden Elemente der Versammlung (symbolische Menschenkette um die Harvester/Baumhäuser etc. und friedlicher Protest in Hör- und Sichtweite der Baumfäll- und Rodungsarbeiten) getrennt betrachtet werden sollten.

Tatsächlich war sein Vorschlag einer getrennten Bewertung auf die beiden Elemente der Abschiednahme von den zu fällenden Bäumen (auf der noch unberührten Waldfläche) und die Menschenkette um die Rodungsmaschinen (zum Beispiel auf deren Anfahrtsweg) bezogen. Insbesondere der Vertreter der Polizei schätzte die Gefahrenlage dieser beiden Elemente unterschiedlich ein, so dass die Auflagen zu den zwei Teilen der Versammlung auch unterschiedlich hätten ausfallen können.

Trotz dieser Ausführungen verbot der Antragsgegner die Versammlungen durch Bescheid vom 16.10.2020, Az. RPI-22-03a0600/1-2020/18, der in Kopie als Anlage 4 beigefügt wird – und zwar pauschal. Erstens wurde diese erbetete unterschiedliche Betrachtung der zwei Elemente nicht vorgenommen. Zweitens wurde für beide nicht beachtet, wo die eigentlich stattfinden sollten und sollen. Darin wird das Verbot der angemeldeten Versammlungen mit Gefahren begründet, die auf den Rodungsflächen bestehen. Da die Versammlungen aber gar nicht auf

Rodungsflächen stattfinden sollen sowie das nach dem Ergebnis des Kooperationsgespräch auch nicht mehr nötig war und ist, geht die Begründung des Verbotes in die Irre. Das Verbot kann daher keinen Bestand haben.

Anlage 3: Verfügung vom 16.10.2020 mit dem Verbot für die angemeldeten Versammlungen.

Die in der Verfügung unter Punkt 2 und 3 benannten Auflagen wurden im Kooperationsgespräch nicht weiter erörtert. Der Beschwerdeführer und Anmelder hatte gegen die üblichen Auflagen zum Corona-Schutz (Mund-Nasen-Schutz und Abstände zwischen Beteiligten), die als Punkt 3 dann in die Verfügung Eingang fanden, keine Einwände und hätte diese ohnehin umgesetzt.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, aber das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung nur in einer Art begründet wurde, die auf die angemeldeten Versammlungen gar nicht zutreffen, reichte der Anmelder und Beschwerdeführer am 19.10.2020 der diesseitige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten und begründet. Die Klage erstreckte sich auf die Punkte 1, 2, 4, 5 und 6 der Verfügung.

Anlage 4: Klage vom 19.10.2020

Der Antragsgegner im Ausgangsverfahren nahm dazu Stellung. Weiterhin kreiste ein Großteil der Argumente um die Gefahren auf den Rodungsflächen.

Anlage 5: Stellungnahme des RP Gießen vom 20.10.2020

Der Beschwerdeführer und Versammlungsanmelder nahm dazu ebenfalls Stellung stellt noch einmal klar, dass die Versammlung nicht auf den Rodungsflächen stattfinden soll – daher die dortigen Gefahren auch nicht relevant sind.

Anlage 6: Stellungnahme des Beschwerdeführers am 20.10.2020

Darauf fasste das Verwaltungsgericht am 21.10.2020 seinen Beschluss mit dem Az. 4 L 3580/20.GI. Es gab dem Antrag zu Punkt 2 statt, so dass dieser (neben dem Punkt 3) ebenfalls nicht mehr Gegenstand dieser Beschwerde ist. In den übrigen Punkten bestätigte das Verwaltungsgericht Gießen die Verfügung des Antragsgegners im Ausgangsverfahren. Hiergegen richtet sich diese Beschwerde.

II. Sachverhalt

Das Verbot der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist rechtswidrig und verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit. In dem Versammlungsverbot sind keine Tatsachen angegeben, aus denen sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Versammlung ergibt. Durch den Antragsgegner im Ausgangsverfahren und durch das Verwaltungsgericht werden vor allem Gefahren angeführt, die auf den Rodungsflächen auftreten. Diese sind für die angemeldeten Versammlungen, die dort nicht stattfinden sollen, unerheblich.

a. Zur Frage der Gefahren

Der Antragsgegner im Ausgangsverfahren hatte verstanden, dass die Versammlung zum Abschiednehmen der unmittelbar danach zu fällenden Bäume dort stattfinden soll, wo die Bäume noch stehen, also der Wald in einem Zustand ist, wie er auch üblicherweise besteht, so dass ein Betreten nur dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Dieses ist aus der Verfügung selbst zu entnehmen, wo auf Seite 2 zu lesen ist:

„Im Rahmen des Kooperationsgesprächs vom 15.10.2020, das für die Versammlungsgebiete der Städte Stadtallendorf, Kirtorf und Homberg (Ohm) geführt wurde, legten Sie dar, wie die beabsichtigten Versammlungen ablaufen sollen und erklärten, dass diese insbesondere ermöglichen müssen, dass sich die Teilnehmer dieser individuell von den Bäumen, die unmittelbar vor der Fällung stehen, verabschieden können. Die Teilnehmer hätten aufgrund ihrer jeweiligen Lebensgeschichte individuelle Beziehungen zu den Bäumen entwickelt, daher wäre es notwendig, dass das Abschiednehmen auch direkt an den Bäumen erfolgt.“

Noch deutlicher wird das im vom Antragsgegner im Ausgangsverfahren selbst erstellten Protokoll, wo auf Seite 2/3 zu lesen ist (Fettdruck nachträglich hervorgehoben):

„Herr Bergstedt erklärt, dass Hintergrund der Anmeldungen das wachsende Leiden der Menschen vor Ort darüber sei, dass der Wald der Autobahn weichen müsse. Der Wunsch vieler sei es, sich unmittelbar vor der Fällung von den Bäumen zu verabschieden. Sie wollen zu diesem Zwecke noch einmal in den Wald kommen und dort auch ihrem Protest Ausdruck verleihen.
Die Anmeldung beziehe sich auf die Bereiche, die bislang weder geräumt noch gerodet worden seien.“

Auch für die Menschenkette um die Baumaschinen wurde angeboten, diese auf der Anfahrt zu den Rodungsflächen zu machen, damit keine Gefahren entstehen. Der Versammlungsanmelder und Beschwerdeführer hatte im Kooperationsgespräch seine Beobachtung mitgeteilt, dass die Rodungsmaschinen erst im Laufe des Vormittags zu den Rodungsflächen gebracht würden, so dass es keine Schwierigkeiten machen würde, eine zeitliche Abstimmung zu treffen, um die erforderliche Begegnung von Rodungsmaschinen und Versammlung in einem gefahrlosen Rahmen zu ermöglichen.

Der Vertreter der Polizei bestätigte im Kooperationsgespräche diese Ausführungen des Versammlungsanmelders und fügte hinzu, dass die Polizei die Rodungsmaschinen ohnehin auf dem Anfahrtsweg ständig begleiten würden. Zudem teilte er mit, dass die Polizei vor Beginn der Rodungen den Bereich der zu fallenden Bäume mit größerem Personaleinsatz absuchen und dann absichern würde, damit keine Personen und Hindernisse mehr in diesem Bereich vorhanden seien. Auch diese Ausführungen zeigen, dass in dem Bereich keine über das normale Maß in einem Wald hinausgehenden Gefahren bestehen und die Polizei ohnehin präsent ist.

Die Anmeldung des Beschwerdeführers, entsprechend den Ausführungen von Antragsgegner und Polizei im Kooperation noch so modifiziert, dass die Einschränkungen des Rodungsbetriebs minimiert und Gefahren über das Normalmaß eines Aufenthalts in einem Wald hinaus nicht bestehen, ist nach all diesen Klärungen mit dem Rodungsbetrieb in einer Art kompatibel, dass weder unverhältnismäßig große Einschränkungen noch Gefahren auftreten, die ein Verbot rechtfertigen würden.

Warum der Antragsgegner absatzweise Gefahren auf den Rodungsflächen bzw. beim Rodungsbetrieb auflistete, war nicht erkennbar. Möglicherweise wurde hier einfach mit Copy-Paste aus anderen Verfahren eine Begründung übernommen, die aber hier gar nicht passte. Neben etlichen weiteren Zitaten lässt sich eines beispielhaft anführen (Seite 6 oben des RP-Schreibens):

„Insoweit besteht durch die eingerichtete Baustelle auf den gerodeten Flächen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese kann ebenfalls am gewählten Versammlungsort - bereits gerodete Flächen - nicht in einen Ausgleich mit dem hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit im Rahmen der praktischen Konkordanz gebracht werden.“

Angesichts dessen, dass keine Versammlung „auf den gerodeten Flächen“ angemeldet wurde, ist dieser Absatz – wie viele andere auch – gänzlich unsinnig.

Da das Verbot einer Versammlung außerhalb von Rodungsfläche und –betrieb nicht mit den Gefahren auf der Rodungsfläche oder durch den Rodungsbetrieb begründet werden kann, ist das Verbot komplett willkürlich und muss aufgehoben werden.

Das Verwaltungsgericht hat ebenfalls keine Gefahren benannt, die auch neben den Rodungsflächen auftreten würden. Stattdessen führt es aus:

„Der Antragsteller beabsichtigt seinen Ausführungen zufolge die Versammlung unter den noch nicht gefällten, aber als nächstes zur Fällung anstehenden Bäumen, zeitlich unmittelbar vor der Rodung durchzuführen. Damit liegt der jeweilige Versammlungsort faktisch im Rodungsgebiet.“

Hier wird erkennbar ein Hilfskonstrukt errichtet, um die nicht zutreffenden Gefahrenbeschreibungen doch auf den angemeldeten Versammlungsort anwenden zu können. Was mit dem Wort „faktisch“ gemeint ist, erschließt sich nicht. Das Gericht führt dann weiter aus:

„Auch ist von einem notwendigen Mitnutzen bereits gerodeter Flächen, etwa beim Aufsuchen der jeweiligen Versammlungsfläche oder auch bei der beabsichtigten Bildung von Menschenketten von einigem Umfang um zu rodende Bäume und Rodungsmaschinen, auszugehen. Die Annahme des Antragstellers, es sei im Hinblick auf die Gefahrenlage eine Abgrenzung zwischen den Zonen, in denen bereits konkrete Rodungsarbeiten stattgefunden haben bzw. stattfinden, und Zonen, in denen solche unmittelbar bevorstehen, möglich, geht fehl.“

Der Absatz macht das gleiche Interesse deutlich. Eher krampfhaft wird versucht, die Gefahren aus dem Rodungsbereich auf den angrenzenden Waldbereich zu übertragen. Das Flächen, auf denen Bäume stehen, von Flächen, auf denen keine Bäume stehen, schwer unterscheidbar sein sollen, wird einfach unsubstantiiert vorgetragen. Es ist offensichtlich Unsinn.

Der Folgeabsatz beschäftigt sich dann mit vermeintlichen Gefahren in Bereichen, in denen noch Bäume stehen. Es ist also der einzige Absatz, der überhaupt zu der angemeldeten Versammlung passt. Die dort behaupteten Gefahren sind allerdings weder belegt noch haltbar.

„Auch in den Zonen, in denen Rodungen unmittelbar bevorstehen, besteht nach Auffassung des Gerichts selbst bei Stillstand der Rodungsmaschinen zum Zwecke der Durchführung der Versammlung eine entgegenstehende Gefahrenlage für Leib und Leben aufgrund möglicher instabiler Baumbestände als Folge bereits stattgefundener Rodungsarbeiten. Diese

lassen befürchten, dass Teile von noch nicht gerodeten Bäumen herunterfallen oder gar die Bäume selbst umstürzen könnten.“

Hierzu ist anzuführen, dass es ständige forstwirtschaftliche Praxis ist, Bäume zu fällen – einzeln, in Gruppen oder auch auf großen Flächen (Kahlschlag). In keinem Fall werden die umliegenden Waldflächen nach dem Fällen der Bäume gesperrt, weil die am Rand zu den Fällflächen stehenden Bäume jetzt plötzlich umkippen könnten. Die Gefahren werden also entgegen jahrhundertelanger Praxis in den bestehenden Wäldern plötzlich behauptet – erkennbar als vorgeschobene Behauptung, um das Versammlungsverbot begründen zu können. Die Gefahren werden nur behauptet, durch nichts belegt und widersprechen dem Alltag im Wald.

Die weitere Ausführung des Gerichts ist ebenfalls haltlos:

„Hinzukommt, dass die auf dem Trassenverlauf befindlichen Bäume zum Teil durch die im Wald befindlichen Aktivisten bzw. Dritten mit Drahtseilen verbunden und mit sog. Metall-Spikes oder anderen Gegenständen versehen worden sind, was die bereits bestehende Gefährdungslage noch weiter erhöht.“

Die Aussage vorhandener Drahtseile ist erstens ganz oder überwiegend falsch. Tatsächlich handelt es sich um gut sichtbare Kunststoffseile von um 1 Zentimeter Stärke, die zusätzlich durch Warnschilder gekennzeichnet sind. Anderweitige Behauptungen in einer Polizeipressemeldung, die vor einigen Wochen für Aufregung sorgten, dürften inzwischen als Fake-News entlarvt sein. Es hat auch keine Wiederholungen solcher Funde gegeben.

Die Spikes sind nur während der Sägearbeiten gefährlich. Da diese während der Versammlung ruhen sollen, ist auch deren Erwähnung ein irritierender Versuch, krampfhaft Begründungen für Gefahren zu suchen, die einfach nicht da sind.

Diese Ausführungen sind eine ausreichende Widerlegung der Verfügung, Stellungnahmen in des Gerichtsbeschlusses im laufenden Verfahren. Dem Beschwerdeführer ist aber eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom gestrigen Tag bekannt, der sich mit ähnlichen Fragen beschäftigte. Auf diesen soll daher – verfahrensfremd, aber für die aufgeworfenen Fragen erheblich – bereits hier eingegangen werden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat im erwähnten Beschluss kurze Arbeitsunterbrechungen zum Zwecke der gefahrlosen Meinungskundgabe in unmittelbarer Nähe von – dann nicht arbeitenden – Rodungsmaschinen für zulässig

erklärt. Sie müssten vom Durchführenden, der bundeseigenen DEGES, hingenommen werden. Aus dem Beschluss 2 B 2546/20:

„Ausgehend hiervon ist die mit der Bildung einer Menschenkette verbundene Blockade der Räumungs- und Rodungsarbeiten für die Dauer einer Stunde entsprechend der Anmeldung des Antragstellers jeweils einmal in der Woche von der dadurch in der Bauvorbereitung beeinträchtigten DEGES GmbH bzw. der Vorhabenträgerin hinzunehmen. Während der Bildung der Menschenkette müssen die Harvester und sonstigen Gerätschaften stillstehen, und eine Räumung der Baumhäuser ist solange nicht möglich. Der zeitliche Umfang der Arbeitsverzögerung umfasst nur einen geringen Teil der Wochenarbeitszeit. Besonders ins Gewicht fällt bei der Abwägung der unmittelbare örtliche und sachliche Bezug zwischen dem Versammlungsanliegen zu der Beeinträchtigung der Räumungs- und Rodungsarbeiten. Die versammlungsrechtliche Ausdrucksform der Menschenketten soll unmittelbar am Ort des Geschehens stattfinden, das Gegenstand des Protests bildet, und beeinträchtigt unmittelbar die beanstandeten Räumungs- und Rodungsarbeiten. Die Behinderungen und Verzögerungen, die von der Versammlung ausgehen, treffen hier nicht unbeteiligte Dritte und sind daher der DEGES GmbH und der Vorhabenträgerin in größerem Maße zuzumuten.“

Auch wird der Versammlungsort in dem Beschluss als grundsätzlich dem Versammlungsrecht zugänglich erklärt.

„Die bei Bildung der Menschenketten zu betretenden Flächen stehen grundsätzlich noch als Versammlungsort zur Verfügung. Auch wenn sie sich bereits im Eigentum der DEGES GmbH befinden, handelt es sich immer noch um Waldflächen, zu denen im Grundsatz ein Zutrittsrecht der Allgemeinheit besteht (§ 14 des Bundeswaldgesetzes, § 15 des Hessischen Waldgesetzes).

Während der einstündigen Bildung von Menschenketten um Harvester und sonstige Maschinen sowie um Baumhäuser am Anfang eines Arbeitstages können die Räumungs- und Rodungsarbeiten nicht begonnen werden; die Maschinen müssen stillstehen. Eine Gefährdung von Menschen durch einen unmittelbaren Einsatz der Maschinen besteht in diesem Zeitraum demnach nicht.“

Der Beschwerdeführer und Versammlungsanmelder begehrt eine tägliche einstündige Versammlung vor Arbeitsbeginn, und zwar

1. Eine andächtige Versammlung des Abschiednehmens in dem Baumbestand, der noch unangetastet vorhanden, aber an dem Tag zur Fällung

- vorgesehen ist, und
2. Eine Menschenkette um die zum Arbeitsort anfahrenden Rodungsmaschinen.

In beiden Fällen kommt es also nicht zum Betreten der Flächen, die schon gerodet sind.

Im benannten Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes werden die Gefahren wie folgt beschrieben:

„Während der einstündigen Bildung von Menschenketten um Harvester und sonstige Maschinen sowie um Baumhäuser am Anfang eines Arbeitstages können die Räumungs- und Rodungsarbeiten nicht begonnen werden; die Maschinen müssen stillstehen. Eine Gefährdung von Menschen durch einen unmittelbaren Einsatz der Maschinen besteht in diesem Zeitraum demnach nicht. Die scharfen Werkzeuge an den Maschinen können gesichert werden, etwa durch das von dem Antragsteller angesprochene Hochfahren des Greifarms eines Harvesters auf eine Höhe von ca. 3 m. Der Antragsgegner hat aber substantiiert und überzeugend unter Beibringung einer forstfachlichen Stellungnahme der Oberen Forstbehörde dargelegt, dass auch bei einem Stillstand der Maschinen eine Gefahr für Leib und Leben auf gerodeten Flächen sowie auf unmittelbar angrenzenden Flächen gegeben ist. Unter gerodeten Flächen versteht der Senat dabei solche Flächen, auf denen schon Baumfällarbeiten durchgeführt worden sind, auch wenn das Wurzelwerk noch nicht entfernt ist. Nach den nachvollziehbaren Angaben des Antragsgegners besteht auf den gerodeten Flächen aufgrund der umherliegenden Stämme und Äste eine hohe Stolper- und Sturzgefahr. Gefährdungen könnten auch durch ein Nachrutschen von Stämmen und das Bersten von Baumteilen eintreten, die unter Spannung stehen. Im angrenzenden Bereich an frisch geschaffene Waldrodungen ist nach der überzeugenden forstfachlichen Stellungnahme der angrenzende Waldbestand besonders instabil. Das Wurzelwerk der dort vorhandenen Bäume sei auf die sich plötzlich geänderte Umgebung nicht angepasst, so dass es vereinzelt zu einem Umstürzen von Bäumen am Waldinnenrand kommen könne. Es könne vorher nicht abgeschätzt werden, welcher Baum zu welchem Zeitpunkt hiervon betroffen sein könnte, da auch weitere Faktoren wie die Wettersituation (Regen und Wind) dies mit beeinflussten. Es sei kaum hör- und sichtbar, wenn ein solcher Baum zu kippen beginne, so dass ein Wahrnehmen und ein „in-Sicherheit-Bringen“ nicht rechtzeitig möglich sei.“

Diese Ausführungen begründen den verfügten Abstand von 120m zu den Rodungsflächen nicht. Die 120m berechnen sich aus den Sicherheitsüberlegungen

im laufenden Arbeitsbetrieb, also während der Fällarbeiten. Diese finden im Zeitraum der Versammlungen aber nicht statt.

Den Ausführungen, dass Bäume im Randbereich des noch bestehenden Waldes zu den frischen Rodungsflächen hin plötzlich umfallen könnten, ist zu widersprechen. Wäre dem so, müssten nach jedem forstwirtschaftlichen Eingriff, der mit dem Absägen von Bäumen verbunden ist, die umliegenden Waldbereiche gesperrt werden – und zwar für Monate, wenn nicht Jahre. Das ist nicht der Fall. Daraus ist zu sehen, dass die Gefahr auch von den zuständigen Behörden nicht gesehen und hier willkürlich vorgeschoben wird.

Unabhängig davon begründet sich daraus kein Abstand von 120m, sondern höchstens von 40m, die dann das mildere Mittel wären.

Dass die zuständigen (Forst-)Behörden selbst ein solches Risiko nicht annehmen, lässt sich aus anderen Schriftsätzen dieser Behörden leicht ableiten.

So erließen die Forstämter Kirchhain und Romrod Allgemeinverfügungen vom 29.9.20 bzw. 1.10.20 mit einer Waldsperrung nach §16 III HWaldG, wegen Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen oder Waldbesuchern.

In einem Widerspruchsbescheid über den dagegen gerichteten Widerspruch führten sie auf Seite 15 aus:

„Von einem "unbestimmten" Zeitraum der Waldsperrung kann so schon gar keine Rede sein, da ohne Rodungsmaßnahmen auch keine Gefahr im Sinne der Allgemeinverfügung besteht. Gerade unter dem besonderen Augenmerk der Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurden die Nebenbestimmungen 1 bis 3 eingefügt. Wie aus diesen hervorgeht, gilt die Waldsperrung nur dort, wo gerodet wird, dann, wann gerodet wird sowie solange und soweit gerodet wird.“

Anlage 7: Widerspruchsbescheid (anonymisiert)

Die Forstämter als zuständige Fachbehörden sind also der Auffassung, dass außerhalb aktiver Rodungsmaßnahmen, insbesondere nach der Rodung, keine Gefahr besteht, und daher eine Waldsperrung nicht gerechtfertigt sei. Von daher kann, wenn allgemein keine Gefahr über die normalen Verhältnisse beim Betreten eines Waldes hinaus besteht, diese auch nicht für Versammlungen angenommen oder plötzlich behauptet werden.

Der Wald ist nach dem Wortlaut der Allgemeinverfügung sogar in den bereits gefälltten bzw. gerodeten Bereichen nicht gesperrt und es dürfen sich dort Spaziergänger*innen gefahrlos aufhalten – solange dort nicht weitere Arbeiten stattfinden. Das ist im Übrigen auch bewährte Praxis in forstwirtschaftlichen genutzten

Wäldern. Wege- und Betretenssperrern werden dort stets nur während der Fällarbeiten eingerichtet, aber nicht mehr nach deren Abschluss.

Da bereits auf den Rodungsflächen außerhalb der konkreten Fällarbeiten im Allgemeinen keine Betretungsverbote bestehen, gilt das folglich erst recht für die Flächen des noch vorhandenen Waldbestandes neben den Rodungsflächen. Eine Sperrung selbst der Rodungsflächen wäre nach den Ausführungen der zuständigen unteren Forstbehörden auf Grund fehlender Gefahr nicht gerechtfertigt. Erst recht gilt das für die angrenzenden Waldflächen.

Die Waldbereiche des Planfeststellungsbeschlusses, in denen Bäume gefällt wurden oder gefällt werden sollen, stehen grundsätzlich noch als Versammlungsort zur Verfügung. Es handelt sich immer noch um Waldflächen, zu denen im Grundsatz ein Zutrittsrecht der Allgemeinheit besteht (§15 HWaldG).

Das Bundeswaldgesetz definiert in § 9 Abs. 1 BWaldG die Umwandlung als genehmigungspflichtige Rodung des Waldes und (gleichzeitige) Änderung der Nutzungsart. Nach dem Gesetzeswortlaut muss die Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung geschehen.

Unter Rodung ist dabei die Beseitigung der Wurzelstöcke (Ausstockung), die ein erneutes Austreiben der Pflanzen und damit die Neuentstehung des Waldes auf Dauer verhindert, zu verstehen. Für eine Änderung der Nutzungsart im Sinne des § 9 Abs.1 BWaldG ist ausschlaggebend, dass Wald in eine andere, nichtforstliche Nutzungsart überführt wird, ohne dass es auf die Art und Weise dieser Nutzungsänderung ankommt. (siehe Klose/Orf, Forstrecht)

Zurzeit werden die Bäume allerdings nur gefällt, die Pflanzen könnten erneut austreiben. Die Rodung soll laut Aussage des Waldbesitzers DEGES erst im Zuge der Baustellenvorbereitung nächstes Jahr stattfinden. Die Nutzungsänderung erfolgt ebenfalls erst nächstes Jahr.

Im Widerspruch zu den Forstämtern hält der Antragsgegner im Ausgangsverfahren auch nach den Fällungen die Gebiete für so gefährlich, dass dies ein Versammlungsverbot rechtfertigt, obwohl es nicht einmal ein Betretungsverbot im Allgemeinen gibt.

Die Gefahrenlage in den zur Fällung vorgesehenen Flächen des noch vorhandenen Waldbestandes wird auch von der DEGES und den sichernden Polizeibehörden offenbar anders eingeschätzt als es der Antragsgegner im Ausgangsverfahren und das Verwaltungsgericht Gießen sehen. Denn die Polizei durchsucht jedes Mal vor Arbeitsbeginn genau die Waldbereiche, in denen die Versammlung

des Abschiednehmens vorgesehen ist, ohne irgendwelche Absicherungsmaßnahmen. Meist nehmen diese Arbeiten mehrere Stunden in Anspruch.

Für den seltenen Fall starker Winde könnten zudem als milderes Mittel zudem punktuelle Einschränkungen erfolgen. Bei Sturm- oder gar Orkanstärke wird auch unabhängig von Rodungsarbeiten vor einem Betreten des Waldes gewarnt, so dass hier eine Einschränkung des Versammlungsrechts begründbar wäre. Als Anmelder kann ich aber zusichern, hier auch von mir aus Rücksicht zu nehmen und in entsprechenden Fällen auf die Durchführung zu verzichten. Ein pauschales Verbot lässt sich mit Hinweis auf mögliche Stürme allerdings nicht begründen.

b. Die angebotenen Ersatzflächen sind nicht geeignet, den Versammlungszweck zu erfüllen.

Wie in der Versammlungsanmeldung bereits angegeben, geht es um das Abschiednehmen und einen mit dieser öffentlichen Trauer ausgedrückten Protest von und bei genau den Bäumen, mit denen Erinnerungen verbunden sind und die unmittelbar vor ihrem Tod stehen. Die im Kooperationsgespräch angebotene Ersatzfläche solle genutzt werden, **während** die Rodungsarbeiten stattfinden. Der Vorschlag zeigte eine irritierende Empathielosigkeit. Menschen wollen trauern und Abschied nehmen – von ihnen wird verlangt, dem Morden aus der Ferne zuzugucken. Das wird als qualitativ ähnlich dargestellt. Der Zweck der Versammlung ist nur am Wuchsort der Bäume selbst und ohne lärmendes, emotional belastendes Bäometöten in der Nähe möglich.

c. Der Herrenwald, der Dannenröder Forst und der Maulbacher Wald sind Orte der öffentlichen Kommunikation.

Der Antragsgegner im Ausgangsverfahren behauptet, die Versammlungsflächen fänden auf Gebieten statt, die nicht der öffentlichen Kommunikation dienen (Seite 5 unten):

„... kann dies nicht für die bereits gerodeten und damit umgewandelten Flurflächen gelten, da diese nicht mehr dem Hessischen Waldgesetz unterfallen. Insoweit besteht auf den bereits gerodeten, umgewandelten Flächen auch kein aus dem hessischen Waldgesetz resultierendes Waldbetretungsrecht für Jedermann.“

Alle drei Wälder sind prinzipiell immer der Öffentlichkeit zugänglich gewesen und auch für Freizeit und Erholung genutzt worden (mit Ausnahme kleiner Teilbereich militärischen Sperrgebietes).

Seit September 2019, also inzwischen gut 14 Monate lang, finden in ihnen ständig Veranstaltungen, gut besuchte Informationsspaziergänge und viele Demonstrationen statt. Auch Medien sind regelmäßig präsent gewesen und weiterhin mit hoher Frequenz vor Ort – sowohl auf den Wegen als auch in weiteren Bereichen. Der Antragsgegner im Ausgangsverfahren räumt das „Betretungsrecht für jedermann“ selbst ein und nimmt nur die schon gerodeten Flächen davon aus. Diese sind jedoch, wie schon erwähnt, gar nicht als Versammlungsfläche vorgesehen.

Die Behauptung, dass es sich bei den Rodungsflächen nicht mehr um Wald handelt, ist falsch. Wenn es sich nicht mehr um Wald handeln würde, könnte nämlich keine Sperrung auf Grundlage des HWaldG erfolgen.

d. Die Auflage ständiger Erreichbarkeit für Rettungswagen ist überzogen.

Für moderne Gesellschaften gelten hohe Sicherheitsstandards, jedoch nirgends die einer direkten Anfahrtmöglichkeit für Rettungswagen. Weder auf den Zuschauer*innentribünen eines Stadions noch in den Wohnungen von Hochhäusern oder entlang des überwiegenden Teils der Bahnstrecken kann direkt ein Rettungswagen hinkommen. Viele weitere Beispiele können aufgezählt werden, der Antragsgegner benennt in einem anderen Zusammenhang selbst noch „Einkaufszentren, Ladenpassagen oder sonstige Begegnungsstätten“ als geeignete Versammlungsbereiche, obwohl diese auch nicht direkt mit einem Rettungswagen befahrbar sind. Warum eine solche direkte Anfahrtbarkeit ausgerechnet für eine Versammlung, die grundrechtlich besonders geschützt ist, gelten soll, ist nicht erkennbar. Die Versammlungsflächen wurden so angemeldet, dass sie direkt an Rodungsmaschinen oder in Bereichen stattfinden, zu denen die Polizei bereits in größerer Mannschftsstärke hingelangt ist. Es ist also anzunehmen, dass bereits barrikadenfreie Zuwegungen bis in die Nähe existieren.

Aber auch für andere Flächen ist die direkte Erreichbarkeit überzogen. Eine Anfahrtmöglichkeit in die Nähe ist ausreichend. Weder für Gärten noch für Schulen, Parks, Fuß- und Radwege, Mountainbikeanlagen, Kletterwälder, Zoos oder unzählige andere Bereiche des allgemeinen Lebens gilt, dass ein Fahrzeug direkt zu jedem Quadratmeter und Aufenthaltsort von Menschen hinfahren kann. Vielmehr reicht es, wenn Rettungsfahrzeuge in die Nähe gelangen können und die letzten Meter zu Fuß überwindbar sind.

Eine direkte Erreichbarkeit des genauen Ortes ist überzogen. Das hat unter anderem auch das Verwaltungsgericht Stuttgart (5. Kammer) am 9.11.2004 überzeugend festgestellt (Aktenzeichen 5 K 4608/03):

"Die Beklagte hat die Untersagung des angemeldeten Versammlungsortes auch mit der Erwägung begründet, Rettungswege müssten freigehalten und eine ungehinderte Zufahrt durch Einsatz- und Rettungskräfte müsse gewährleistet werden. Auch dieses Argument kann vor den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG nicht Stand halten. Diese Vorschrift erfordert, wie bereits genannt, eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wofür erkennbare Umstände vorhanden sein müssen. Der prognostizierte Einsatz von Feuerwehr-, Polizei- und Krankenfahrzeugen mit den entsprechenden Kräften bei - nicht durch Versammlungsteilnehmer verursachten - Bränden, öffentlichen Notständen oder anderen Notlagen umschreibt eine abstrakte Gefahrenlage, die nach § 15 Abs. 1 VersG kein Verbot oder eine Auflage rechtfertigt und die im Übrigen auch nach allgemeinem Polizeirecht nicht Grundlage einer Polizeiverfügung sein kann. Der Abwehr abstrakter Gefahren dient etwa eine Polizeiverordnung (§ 10 PolG), nicht aber eine Polizeiverfügung (vgl. Würtenberger/Heckmann/Riggert, a. a. O., RdNrn. 411 u. 714). Hinzu kommt, dass es sich bei der von der Beklagten aufgezeigten abstrakten Gefahrenlage, die im Falle einer Konkretisierung wegen der dann hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Personen- und/oder Sachschäden den Einsatz entsprechender Kräfte und Fahrzeuge notwendig erscheinen lässt, um eine konkrete Gefahr handelt, die nicht durch das Versammlungsgeschehen bedingt ist und keinen versammlungsrechtlichen Auflösungsgrund nach § 15 Abs. 2 VersG darstellt (Gleiches gälte für eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen). Derartigen Gefahrenlagen ist durch den Erlass von Betretensverböten oder Platzverweisen nach allgemeinem Polizeirecht oder durch Konkretisierung von Duldungspflichten nach dem Feuerwehrrrecht (§ 33 FwG) zu begegnen, wobei die damit einhergehende Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit zwangsläufige Nebenfolge, nicht aber Haupt- oder Teilzweck ist (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 13 VersG RdNr. 17)."

Für die Gefahrenabwehr ist ausreichend, wenn Rettungsfahrzeuge in die Nähe der Versammlung gelangen können und der Fußweg zum Ort der Nothilfe in kurzer Zeit und gut überwindbar ist. Das ist an jeder Stelle in den vorhandenen Wäldern der Fall.

III. Rechtliches

Der Antragsgegner im Ausgangsverfahren hat kein Ermessen ausgeübt, weil er die tatsächliche Versammlungsanmeldung überhaupt nicht berücksichtigt oder nicht verstanden hat, obwohl sie laut des von ihm selbst verfassten Protokolls des Kooperationsgespräch klar vermittelt wurde. Folglich kann nur von einem Ermessensausfall ausgegangen werden.

Die Verfügung hat – vermutlich aus anderen Verfügungen – Textbausteine in diesem Verfahren wiederholt, die nicht passen. Zu möglichen Gefahren auf den tatsächlich für die Versammlung benannten Flächen hat der Antragsgegner gar nichts ausgeführt. Er hat diese mit Gefahren, die für andere Fläche gelten und nicht vergleichbar sind, verboten.

Auch das Verwaltungsgericht hat in wesentlichen Passagen mit Gefahren argumentiert, die für die angemeldeten Flächen nicht zutreffen.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, dass das Versammlungsverbot rechtswidrig und unverhältnismäßig ist.

Die Sache ist eilbedürftig. Die Versammlung sollte bereits seit Samstag, 17.10. stattfinden.

Um rasche Entscheidung und Vorabübermittlung per Fax und/oder Mail wird gebeten.

Es wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Nils Spörkel, Lange-Geismar-Straße 55, 37073 Göttingen.

Der Anmelder und Beschwerdeführer hat am heutigen Freitagmorgen ein längeres Gespräch mit dem Vertreter der Versammlungsbehörde (Antragsgegner im Ausgangsverfahren) geführt. Er war dabei bemüht, eine Klärung ohne weitere gerichtliche Instanzen herbeizuführen, was die Versammlungsbehörde auch in einer Email am gestrigen Tag angedeutet hatte. Dort stand:

„Sehr geehrter Herr Bergstedt,
ich nehme Bezug auf die seitherige Korrespondenz in oben genannter Sache. Der VGH hat sich in seiner heutigen Entscheidung (Beschluss zum Az. 2 B 2546/20) auch mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Gegebenheiten Menschenketten (um Waldfahrzeuge herum) auf den von Ihnen angemeldeten Versammlungsflächen während den Rodungsarbeiten stattfinden können. Diese Rechtsausführungen sind auch auf Ihre Versammlungsanmeldung übertragbar, so dass ich Ihnen mitteile,

dass Sie, obwohl Sie für den 23.10.2020 keine Versammlung angemeldet haben, morgen vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Trauerandacht auf der Rodungsfläche um den Harvester herum bilden können und zwar für eine Stunde.

Der Ablauf gestaltet sich so, dass Sie morgen über Ihre auf der Versammlungsanmeldung angegebenen Telefonnummer angerufen werden und Ihnen mitgeteilt wird, wann und wo die Rodungsarbeiten beginnen. Selbstverständlich wird Ihnen der Termin und die Örtlichkeit möglichst früh mitgeteilt; ich gehe davon aus, dass Sie gegen 07.00 Uhr eine entsprechende Nachricht erhalten. Ich bitte um eine schnellstmögliche Rückantwort, ob Sie morgen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Der VGH hält diese Vorgehensweise in Abwägung der widerstreitenden Interessen für angemessen, soweit die Unterbrechung/Verzögerung der Arbeiten lediglich an einem Tag der Woche und für jeweils eine Stunde erfolgt- dem schließe ich mich an.“

Am Abend erfolgte jedoch die Mitteilung, dass es am heutigen 23.10. die Durchführung der Versammlung doch nicht möglich sei. Nach der telefonischen Erörterung heute Morgen sagte der Vertreter des Antragsgegners im Ausgangsverfahren zu, den Beschwerdeführer und Versammlungsanmelder über weitere Entscheidungen zu informieren. Diese Mitteilung erfolgte mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Bergstedt,
ich nehme Bezug auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch. Sie hatten darauf hingewiesen, dass der VGH Beschluss (Beschluss zum Az.: 2 B 2546/20) auf die "Trauerandacht" nicht übertragen werden kann. Ich haben diesen Hinweis geprüft und stimmen Ihnen insoweit zu. In diesem Zusammenhang haben ich unsere bisherige Einschätzung der Sach- und Rechtslage in Bezug auf die von Ihnen angemeldete jeweilige "Trauerandacht" noch einmal geprüft und halten an dieser fest. Insoweit müssten Sie tatsächlich Beschwerde gegen die maßgeblichen Beschlüsse des VG Gießen einlegen. Der VGH wird sodann entscheiden, ob eine Trauerandacht in den maßgeblichen Bereichen (zeitlich begrenzt) zugelassen werden muss. Ein Kooperationsgespräch musste folgerichtig zunächst nicht geführt werden.“

Insofern besteht ein Interesse an und eine Notwendigkeit der gerichtlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Spörkel | Rechtsanwalt